


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Politik (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d162.html>)

Politik

In den vergangenen Jahren ist es vermehrt zu diskriminierenden Äusserungen durch Politikerinnen und Politiker gekommen. Einige wurden wegen Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB) verurteilt, bei anderen waren die Äusserungen zwar diskriminierend, jedoch nicht strafbar. Rassistische Diskriminierung kann sich auch in Plakaten, Flyern und anderer politischer Werbung zeigen. So hat das Obergericht Bern zwei Parteimitglieder wegen Rassendiskriminierung verurteilt, weil sie im Zusammenhang mit der Masseneinwanderungsinitiative ein Inserat mit dem Titel «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» veröffentlicht hatten. Mit dem Inserat werde laut Obergericht die Bevölkerungsgruppe als Ganzes herabgewürdigt. Das Bundesgericht hat die Verurteilung bestätigt (Urteil 6B_610/2016 vom 13. April 2017).

Politische Äusserungen sind von der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV) besonders geschützt, weil sie zum demokratischen Diskurs beitragen. Umgekehrt wird von politisch Tätigen – insbesondere wenn sie ein öffentliches Amt innehaben – auch ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein erwartet, da sie eine Vorbildfunktion wahrnehmen und mit ihren Aussagen ein breites Publikum erreichen. Zudem müssen politisch Tätige auch mehr «einstecken» können als Privatpersonen.

Bei der rechtlichen Beurteilung im Einzelfall muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, zwischen dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit einerseits und dem Schutz der Würde und Integrität von Personen/-gruppen sowie der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens andererseits. Gerade der EGMR hat dazu eine differenzierte Rechtsprechung entwickelt.

Richtet sich eine Äusserung gegen eine spezifische Person, so verletzt dies unter Umständen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Zudem kann auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder eine Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB) vorliegen.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Politische Werbung

Rassistische Äusserungen durch Politikerinnen oder Politiker